

Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 6/2021

Montag, 15. März 2021

Herausgeber und Druck:
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht	Seite
Bekanntmachung zum Inzidenzwert für den Schul- und Kitabetrieb im Landkreis Lindau (Bodensee)	1 - 2
Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen (§ 8 Satz 2 GastG)	2
Plangenehmigung für einen Gewässerausbau (BA III) des Motzacher Tobelbaches zur Hochwasserfreilegung in Lindau-Reutin	3
Einleitung von mechanisch-biologisch-chemisch vorbehandeltem Abwasser aus der Kläranlage Lindau, sowie von Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken beim Hauptpumpwerk in den Bodensee	3
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Laubenberg, Landkreis Lindau (Bodensee), für das Haushaltsjahr 2021	4 - 5
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 des Zweckverbandes Regionalwerk Allgäu	5 - 6

Bekanntmachung zum Inzidenzwert für den Schul- und Kitabetrieb im Landkreis Lindau (Bodensee)

nach der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171)

Das Robert-Koch-Institut hat für den Landkreis Lindau (Bodensee) am heutigen Freitag, 12.03.2021 eine 7-Tage-Inzidenz von 86,6 Infektionen auf 100.000 Einwohner in 7 Tagen veröffentlicht.

Damit gelten in der kommenden Woche von Montag, den 15.03.2021 bis Sonntag, den 21.03.2021 folgende Vorgaben:

§ 18 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 2 der 12. BayIfSMV:

An allen Schularten und Jahrgangsstufen findet Präsenzunterricht statt, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, sonst findet Wechselunterricht statt.

§ 19 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 der 12. BayIfSMV:



Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung
Bankverbindung: Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

In den Kindertagesstätten etc. findet eingeschränkter Regelbetrieb statt, d.h. die Betreuung aller Kinder ist in festen Gruppen möglich.

Lindau (Bodensee), 12. März 2021

Landratsamt Lindau (Bodensee)

Tobias Walch, Soziales und Kreisentwicklung

EAPI 530

Vollzug des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist; Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen (§ 8 Satz 2 GastG)

Aufgrund von § 8 Satz 2 des Gaststättengesetzes (GastG) erlässt das Landratsamt Lindau (Bodensee) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Erlöschensfrist für Gaststättenerlaubnisse (§ 2 Absatz 1 GastG) nach § 8 Satz 2 GastG wird bis zum 31. August 2022 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist sofort vollziehbar.

Begründung:

Durch das fortdauernde Infektionsgeschehen der SARS-CoV-2-Pandemie unterliegt die Ausübung des Gaststättengewerbes seit etwa einem Jahr zum Teil erheblichen Einschränkungen. Einige besonders betroffene Gewerbebetriebe (z. B. Diskotheken, Bars) können im Freistaat Bayern bereits seit dem 16.03.2020 bis heute dauerhaft nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang öffnen. Infolge dessen droht den Erlaubnisinhabern nach Ablauf eines Jahres gemäß § 8 Satz 2 GastG das Erlöschen ihrer Erlaubnis. Eine Verlängerung der Erlöschensfrist bedarf neben Beantragung des Erlaubnisinhabers eines „wichtigen Grundes“. Dies ist bei den staatlichen Corona-Maßnahmen anzunehmen, da es sich um hoheitliche Maßnahmen ohne Verschulden der Betroffenen handelt.

Um die Betroffenen und die Verwaltung zu entlasten, wird der Ablauf der Erlöschensfrist bis zum 31. August 2022 verlängert. Ein Fristverlängerungsantrag wird daher erst wieder erforderlich, wenn der Erlaubnisinhaber nicht bis zum 31. August 2022 den Betrieb begonnen oder ausgeübt hat.

Lindau (Bodensee), den 12. März 2021

Landratsamt Lindau (Bodensee)

Erik Jahn, Öffentliche Sicherheit und Ordnung

EAPI 8231

Vollzug der Wassergesetze;

Plangenehmigung für einen Gewässerausbau (BA III) des Motzacher Tobelbaches zur Hochwasserfreilegung in Lindau-Reutin, im Bereich zwischen Köchlinstraße (Flur Nr. 242) bis oberhalb Bräuweg (Flur Nr. 366, Gemarkung Reutin), mit Neuerrichtung Fußgängersteg und Bräuwegbrücke durch die Stadt Lindau

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) stellt hiermit fest, dass für die Ausbaumaßnahme (BA III) des Motzacher Tobelbaches zur Hochwasserfreilegung in Lindau-Reutin nach den Planunterlagen vom Dezember 2020, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz –UVPG-).

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Lindau (Bodensee), den 5. März 2021

Landratsamt Lindau (Bodensee)

Christine Münzberg-Seitz

Bauen und Umwelt

EAPI 641

Vollzug der Wassergesetze;

Einleitung von mechanisch-biologisch-chemisch vorbehandeltem Abwasser aus der Kläranlage Lindau, sowie von Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken beim Hauptpumpwerk in den Bodensee im Bereich der Grundstücke Flur Nr. 1785/2 und 1784 der Gemarkung Reutin durch die GTL -Abwasserwirtschaft-, Robert-Bosch-Str. 45, 88131 Lindau (B)

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) stellt hiermit fest, dass für den weiteren Betrieb der Kläranlage Lindau und dadurch weitere Einleitung von vorbehandeltem Abwasser in den Bodensee eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz –UVPG-). Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Lindau (Bodensee), den 8. März 2021

Landratsamt Lindau (Bodensee)

Christine Münzberg-Seitz

Bauen und Umwelt

EAPI 641

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Laubenberg, Landkreis Lindau (Bodensee), für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern hat die Schulverbandsversammlung am 09.12.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 1 Bekanntmachungsverordnung (BekV) amtlich bekannt gegeben wird:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Laubenberg Landkreis Lindau (Bodensee) für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art.63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Grundschule Laubenberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1 - Haushaltsvolumen

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

In den Einnahmen
und Ausgaben mit 317.500 Euro

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 168.200 Euro
ab.

§ 2 - Kredite

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 – Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 - SchulverbandsumlagenSchulbetriebsumlage

Die ungedeckten Kosten für den laufenden Schulbetrieb werden auf 192.100 Euro festgesetzt und nach der jeweiligen Anzahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt. Für diese Berechnung wird die Schülerzahl vom 01.10.2020 als Grundlage herangezogen.

Investitionsumlage

Die ungedeckten Kosten für Investitionen werden auf 20.792,41 Euro festgesetzt und nach der jeweiligen Anzahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt. Für diese Berechnung wird die Schülerzahl vom 01.10.2020 als Grundlage herangezogen.

§ 5 - Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 52.000 Euro festgesetzt.

§ 6 - Sonstiges

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7 - In-Kraft-Treten

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.02.2021 zur Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen Stellung genommen. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 enthält keine nach Art. 67 Abs. 4 GO i.V. mit Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt somit vor. Die Haushaltssatzung ist zum 01.01.2021 in Kraft getreten.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind ab sofort für die gesamte Zeit Ihrer Wirksamkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Argental (Allgäu), Zimmer 12, während der allgemeinen Geschäftszeiten zugänglich und werden für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereitgehalten.

Röthenbach, den 2. März 2021
Schulverband Grundschule Laubenberg
Martin Schwarz, Schulverbandsvorsitzender
EAPI 941

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 des Zweckverbandes Regionalwerk Allgäu

Aufgrund des Art. 40 ff. KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 167.900 € und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 125.300 € ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **7.200 €** festgesetzt und entsprechend dem jeweiligen Beteiligungsanteil auf die Verbandsmitglieder Gemeinde Balderschwang, Markt Heimenkirch, Gemeinde Hergatz, Gemeinde Oberreute, Gemeinde Opfenbach, Markt Scheidegg, Gemeinde Sigmarszell und den Markt Weiler-Simmerberg umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Scheidegg, den 8. März 2021
Zweckverband Regionalwerk Allgäu
Ulrich Pfanner, Verbandsvorsitzender
EAPI 941